

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Verfahren zum geplanten Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burckhardtshöhe“
<p>I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:</p>	
<p>Gemeinden und sonst betroffene Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachdienst Wasserwirtschaft, Landkreis Nienburg - Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen, Landkreis Nienburg - Fachdienst Straßenverkehr, Landkreis Nienburg - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Domänenverwaltung) 	<p>Anerkannte Naturschutzvereinigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzverband Niedersachsen e.V. - Naturschutzbund Deutschland e.V. Kreisverband Nienburg - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll - BUND – Kreisgruppe Nienburg - Aktion Fischerotterschutz e.V. - Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e.V. - Landessportfischereiverband Nds. e.V. - Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V. - Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Jägerschaft Nienburg - Naturfreunde Niedersachsen e.V. – Ortsgruppe Nienburg <p>Sonstige Interessensvertretungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsverband Mittelweser - Jagdgenossenschaft Hoyerhagen - Landessportbund Nds. e.V. - Kreissportbund Nienburg e.V. - Landvolk Kreisverband Mittelweser e.V. - Mittelweser-Touristik GmbH - Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH <p style="text-align: right;">} Stellungnahme aber durch LABÜN, s. Nr. 6 der Stellungnahmen</p>

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:	
Gemeinden und sonst betroffene Behörden: - Landwirtschaftskammer Nds. - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Anerkannte Naturschutzvereinigungen: - Nds. Heimatbund e.V. Sonstige Interessensvertretungen: - Avacon AG Betrieb Verteilnetze Nienburg
III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	
1. Stabstelle Regionalentwicklung	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
04.11.2015 - Hinweis, Anregung – Die sog. Prozessschutzzone ist im RROP als Vorsorgegebiet Forstwirtschaft dargestellt. Da der Verordnungsentwurf eine forstliche Nutzung für diesen Bereich ausschließt, werden die Belange der Forstwirtschaft beeinträchtigt. Aufgrund der angemessenen Größe der Zone und weil nur ein kleiner Teil des Vorsorgegebietes betroffen ist, wird von einer Vereinbarkeit der Belange ausgegangen. In der Fortschreibung des RROP sollte ggf. auf die Darstellung Vorsorgegebiet Forstwirtschaft verzichtet werden.	<u>Kenntnisnahme</u> Die Information wird bei der Fortschreibung des RROP erneut aufgegriffen.
2. Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Gemeinde Hoyerhagen	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
08.12.2015 - teilweise Bedenken – 1. Die Radewegelücke an der L 330 zwischen Hoyerhagen und Gehlbergen soll zukünftig geschlossen werden (Sicherheit für Radfahrer, da diese für Autofahrer an dieser Stelle schwer erkennbar aufgrund einer vorhandenen Kuppe sind und Gründe des nicht	Zu 1. <u>teilweise folgen</u> Der Bau eines Fahrradweges entlang der L 330 soll durch die Verordnung nicht ausgeschlossen werden und dem Grunde nach freigestellt werden. Das Vorhaben muss aber mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sein. Eine umfassend

<p>unwesentlichen Fahrradtourismus). Es soll ein 10 m breiter Streifen an der Nordseite der Landesstraße von naturschutzrechtlichen Bestimmungen freigehalten werden um die Realisierung nicht zu gefährden bzw. zu erschweren.</p> <p>2. Das Waldgebiet wird stark zur Naherholung genutzt, u.a. von Wanderern. Zudem wurden im Gebiet Nordic-Walking-Strecken ausgewiesen, die ebenfalls genutzt werden. Laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm hat der Wald eine besondere Bedeutung für die „ruhige Erholung“. Insbesondere das Wegegebot schränkt diese Nutzung jedoch ein. Nach bisherigen Erfahrungen entstehen durch Wanderer, die die Wege verlassen keine Schäden. Festsetzungen sind ersatzlos aufzuheben oder entsprechend zu modifizieren.</p>	<p>pauschale Freistellung kann daher nicht in die Verordnung aufgenommen werden (Freistellung mit Erlaubnisvorbehalt in § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung). <i>siehe hierzu auch Nr. 8 (Anpassungen durch die Verwaltung aufgrund von kurz vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens bekannt gewordenen Informationen)</i></p> <p>Zu 2. <u>nicht folgen</u> Auch wenn der Lebensraumtyp Wald nicht direkt durch Wanderer beeinträchtigt wird, gibt es im Gebiet noch weitere, empfindliche Lebensräume (Moor, Gewässer) die durch Wanderer in ihrer Erhaltung beeinträchtigt werden können. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen von störungsempfindlichen Tier- und Pflanzenarten bewohnt werden, oder aufgrund der zukünftigen Störungsarmut von diesen neu besiedelt werden. Den Zielen des Naturschutzes ist hier vorrangig nachzukommen. Die Ausübung von Nordic Walking ist zudem durch das geplante NSG nicht betroffen, da die ausgewiesenen Strecken nur auf Wegen verlaufen. Die Nutzung der vorhandenen Strecken wird daher durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</p>
<p>3. Privatperson Herr S.</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>03.12.2015 - Anmerkung -</p> <p>Herr S. nutzt zwei nordwestlich des geplanten Naturschutzgebietes gelegene landwirtschaftliche Flächen inkl. der zu diesen Flächen führenden Wege (Flurstücke 84, 88 und 89, Flur 20, Gemarkung Hoyerhagen und Flurstück 111/4 Flur 21). Der Entwurf der VO macht nicht deutlich, welche Wege im NSG genutzt werden dürfen und wie diese in Stand gehalten werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die Unterhaltung und Verkehrssicherung der betroffenen Wege obliegt dem Eigentümer (hier: Gemeinde Hoyerhagen). Im NSG können alle Wege (hierzu zählen keine Trampelpfade, Rückgassen, o.ä.) genutzt werden, die nicht im Gelände sichtbar gesperrt sind, z.B. Forst- und wie hier die besagten Gemeindewege.</p>
<p>4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>20.10.2015 - Hinweise -</p> <p>Die geplante Maßnahme befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Bei der Maßnahme bestehen keine Bedenken.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

5. Deutsche Telekom Technik GmbH	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>11.11.2015 - teilweise Bedenken –</p> <p>Es ist sicher zu stellen, dass die nun geplante Verordnung Regelungen enthält, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne Ausnahme-genehmigung oder Befreiung ermöglicht. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme bzw. nicht folgen</u> Eine generelle Freistellung für Erweiterungsmaßnahmen wird nicht erteilt. Jede Maßnahme die das FFH-Gebiet bzw. die Erhaltungsziele des NSG beeinträchtigen kann, muss auf ihre Verträglichkeit geprüft werden (§ 34 BNatSchG). Eine Nutzung von Verkehrswegen ist laut Verordnung aber nicht ausgeschlossen und kann damit uneingeschränkt erfolgen.</p>
6. Landesbüro Niedersachsen (LABÜN) (stellvertretend für BUND Landesverband Nds., BUND Nienburg, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V., NABU Landesverband Nds., NABU Nienburg und den Naturschutzverband Nds. e.V.)	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>20.11.2015 - begrüßt die Ausweisung, hier: weitergehende Hinweise/Forderungen -</p> <p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung eine gute, möglichst parzellenscharfe Darstellung des Status quo zur Verfügung stehen sollte, um die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und die Abarbeitungen der Zielvorgaben kontrollierbar zu machen. Diese Darstellungen gehören aus naturschutzfachlicher Sicht in die Verordnung.</p> <p>2. Auch die Integrierung eines Managementplanes und Monitoring-Konzeptes für die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden</p>	<p>Zu 1. <u>nicht folgen</u> Eine parzellenscharfe Darstellung der Erhaltungszustände der FFH-LRT ist bei Wald-LRT nur bedingt sinnvoll. Der Gesamterhaltungszustand eines Wald-LRT wird je Eigentümer bewertet und ergibt sich aus sämtlichen Einzelflächen des LRT des Eigentümers (hier ausschließlich NLF Eigentümer). Es ist nicht zielführend/umsetzbar dies in der Verordnungskarte darzustellen. Eine entsprechende Darstellung findet sich im Bewirtschaftungsplan. <i>Siehe hierzu auch Stellungnahme zu 2.</i></p> <p>Zu 2. <u>nicht folgen</u> Der Managementplan für das Gebiet wird von der NLF im Einvernehmen mit der</p>

<p>Lebensraumtypen und Arten in der Verordnung ist aus Sicht der Verbände unabdingbar.</p> <p>3. Den Verbänden liegt zwar ein Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Burckhardtshöhe“ mit Stand Januar 2011 vor. Jedoch fehlt in der Verordnung die Bezugnahme auf diesen Plan, sodass nicht davonausgegangen werden kann, dass dieser Teil der Verordnung geworden ist.</p> <p>4. Die Verbände fordern die Erfassung sämtlicher in dem Gebiet vorkommender Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL sowie der nach der VRL geschützten Vogelarten.</p> <p>5. Aufgrund der Vorkommen von Moorflächen und Stillgewässern im Gebiet regen die Verbände überdies die Erfassung und Förderung der Rote-Liste-Arten der Libellen, Tag- und Nachtfalter im gesamten zukünftigen NSG an.</p> <p>6. In der NSG-Verordnung muss die Entwicklung der LRT zur Ausprägung A als Ziel formuliert werden, zumindest auf den bereits vorhandenen LRT-Flächen. Es sind Bewirtschaftungsauflagen zu</p>	<p>UNB erstellt (sog. Bewirtschaftungsplan). Er wird alle 10 Jahre erneuert und ermöglicht so eine effektive und zügige Überprüfung der Entwicklung der LRT im Gebiet. Dieser Plan, (hier von 2011) diene, ergänzend zum Walderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, als Grundlage für die Inhalte der Verordnung. Zudem wurde die Umsetzung des Planes in § 7 Abs. 1 der Verordnung festgesetzt. Bestandteile des Managementplans sind somit in die Verordnung integriert worden. Eine weitergehende Integration ist nicht sinnvoll.</p> <p>Zu 3. nicht folgen <i>siehe Stellungnahme zu 2.</i></p> <p>Zu 4. nicht folgen Für die Erfassung von Arten ist die Fachbehörde für Naturschutz des Landes Niedersachsen, der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN), zuständig. Eine Erfassung von einzelnen Arten durch den Landkreis Nienburg (Weser) ist aus personellen sowie finanziellen Gründen nicht leistbar. Alle Arten und FFH-LRT für die das Gebiet an die EU gemeldet wurde und die nach Datenlage des NLWKN und der UNB bekannt sind, wurden in die Verordnung aufgenommen. Außerdem erfolgte eine Abfrage von weiteren Artenvorkommen bei den Kreisgruppen des NABU und des BUND in Nienburg. Es konnten keine Vorkommen von weiteren Arten bestätigt werden.</p> <p>Zu 5. Kenntnisnahme Es sind keine weiteren Artenvorkommen belegt. <i>Siehe hierzu auch Stellungnahme zu 4.</i> Die Verordnung enthält jedoch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Stillgewässer, der Bewirtschaftungsplan entsprechende Maßnahmen für das Moor, so dass die (potenziellen) Vorkommen entsprechender Arten bzw. deren Neuansiedlung gefördert werden/wird.</p> <p>Zu 6. teilweise folgen Die UNB ist bei den Einschränkungen der Forstwirtschaft an die Vorgaben des Wald-Erlasses „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch</p>
--	--

<p>erlassen, die geeignet sind, den Erhaltungszustand A zu erreichen.</p> <p>7. Es ist auch zu fragen, ob die optimale Entwicklung zur Ausprägung A in einem FFH-NSG durch Festlegungen in einer NSG-Verordnung verhindert werden darf, z. B. durch entsprechende Festsetzung beim Holzeinschlag und Festsetzung einer geringen Anzahl von Habitat- und Totholzbäumen.</p> <p><u>Zu § 2 Absatz 5 (Erhaltungs- und Entwicklungsziele)</u></p> <p>8. Hier wird die Erhaltung und Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands für die LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie festgesetzt. Es wird nicht definiert, was „günstig“ meint. Wir fordern: Die folgenden Festsetzungen sollen für das Ziel Ausprägung A gelten.</p> <p>9. LRT-7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“. Laut Verordnung befindet sich der LRT in einem guten Zustand. Das wäre Ausprägung B. Das Moor soll vor Entwässerung und Stoffeinträgen geschützt werden. Zur Entwicklung in den hervorragenden Zustand A müssten zusätzlich Maßnahmen des Wasserhalts bzw. der Wasserspiegelerhöhung festgesetzt werden, die wir hiermit einfordern.</p> <p>10. LRT-3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer“. Es wird gesagt, der LRT befinde sich zurzeit in einem guten Zustand, das wäre Ausprägung B. Wir fordern, die Entwicklung im gesamten LRT hin zu Zustand A festzusetzen.</p>	<p>Naturschutzgebietsverordnung“ gebunden und kann der Forderung, die über den Erlass hinausgeht, somit nicht bzw. nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Eigentümer, nachkommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit den NLF am 25.11.2015 konnte vereinbart werden, dass in den Erhaltungszielen für die LRT 3150 und 7140 eine Entwicklung in einen hervorragenden Erhaltungszustand (EHZ A) festgelegt wird (s. § .</p> <p>Zu 7. <u>Kenntnisnahme</u> Auch hier ist die UNB an den Walderlass gebunden. Eine Entwicklung in einen hervorragenden Erhaltungszustand ist aus Sicht der UNB nicht unmöglich. Bei den Verordnungsinhalten zu Habitatbäumen, Totholzanteilen usw. handelt es sich stets um <u>Mindestmengen</u>. Um dies zu verdeutlichen wurden entsprechende Stellen um das Wort „mindestens“ ergänzt.</p> <p>Zu 8. <u>nicht folgen</u> Als „günstiger“ Erhaltungszustand wird allgemein sowohl Erhaltungszustand B als auch A angesehen (u.a. Begründung zum Walderlass und Kartierungsanleitung zu FFH-LRT des NLWKN). Alle LRT-Flächen im NSG befinden sich mind. im Erhaltungszustand B und somit in einem günstigen Erhaltungszustand. Zur Verdeutlichung wird unter § 2 Abs. 5 der günstige Erhaltungszustand definiert.</p> <p>Zu 9. <u>teilweise folgen</u> Der Wasserstand schwankt über das Jahr, jedoch weist das Moor (Schlatt) keine Entwässerungsgräben o.ä. auf, die man schließen könnte. Zur Verbesserung des Wasserhaushaltes ist die Entfernung von Gehölzen als Maßnahme bereits im Bewirtschaftungsplan festgesetzt und wurde auch kürzlich umgesetzt. Somit wurden und werden alle möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes getroffen. EHZ A wird als Ziel mit aufgenommen, s. <i>auch Stellungnahme zu 6.</i></p> <p>Zu 10. <u>folgen</u> Entsprechende Pflegemaßnahmen die auch zur Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT beitragen, wurden von der NLF in 2014/2015 bereits durchgeführt. Seit der Basiskartierung (2011) konnte die UNB auch einen Anstieg der Artenvielfalt der Wasservegetation feststellen (z.B. Neuansiedelung der Krebschere). Eine Weiterentwicklung des Gewässers ist also bereits initiiert. Zudem muss beachtet werden, dass es sich um ein künstliches Gewässer</p>
---	---

11. In der Begründung zur Verordnung wird unter anderem auf den Rotmilan hingewiesen. Diesbezüglich sind aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht folgende Ziele in der Verordnung zu integrieren: „durch die Erhaltung und Wiederherstellung von optimalen Bruthabitaten, darunter aus Altholzbeständen (vor allem Laubholz) und kleineren Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland, und von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund (z.B. Feuchtgrünland, Altholzbestände im Umfeld nahrungsreicher Gewässer), durch den Schutz der Brutplätze vor Störungen (Nestschutz, Ruhezeiten im weiten Umfeld um die Nestbäume), durch Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere und durch Eindämmung der Gefährdung durch illegale Verfolgung (z.B. Abschuss und Vergiftung).“

Zu § 2 Absatz 6

12. Das Wort „günstig“ sollte in „hervorragend“ abgeändert werden.

Zu § 3 Absatz 3 (Schutzbestimmungen)

13. Als weitere Schutzbestimmung sollte in § 3 Absatz 3 aufgenommen werden, dass die Mahd der Wegränder erst nach der Blüh- und Brutzeit stattfinden sollte, jedenfalls nicht vor Ende August eines jeden Jahres.

Zu § 4 Absatz 4 (Freistellungen)

14. Hier wird die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ freigestellt. Besser wäre analog zur NLWKN-Musterverordnung die Formulierung „die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG“. Der Bezug auf die gute fachliche Praxis laut § 5 Abs. 3 BNatSchG ist wichtig.

handelt, welches erst durch die Pflegemaßnahmen der NLF einen LRT-Status erreicht hat. EHZ A wird als Ziel mit aufgenommen, s. *auch Stellungnahme zu 6.*

Zu 11. nicht folgen

Der UNB liegen keine Daten über Vorkommen des Rotmilans im Gebiet vor. Eine Nachfrage beim NABU und BUND (beide Kreisgruppe Nienburg) ergab, dass den Verbänden ebenfalls keine Nachweise für den Rotmilan im NSG vorliegen. Somit wird der Rotmilan auch nicht in der Verordnung als wertgebende Art erwähnt bzw. keine entsprechenden Ziele formuliert. Es werden nur nachgewiesene Arten in die Verordnung aufgenommen. Die Begründung zur VO zählt einige aufgrund der Eigenart und Struktur des zu schützenden Gebietes charakteristische Arten auf, deren Lebensstätte „potenziell“ im Gebiet liegt. Die Erhaltung und Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der LRT sowie weitere Regelungen in der Verordnung wie z.B. die Anreicherung von Altholz auch in Nicht-LRT Beständen, begünstigen das Gebiet zudem als potentielles Bruthabitat für den Rotmilan.

Zu 12. nicht folgen

s. *Stellungnahme zu 8.*

Zu 13. folgen

Rücksprache NLF am 18.12.2015: im geplanten NSG werden keine Wegeseitenränder gemäht. Sollten zukünftig jedoch entsprechende Maßnahmen angedacht sein, wird provisorisch eine entsprechende Ergänzung der Schutzbestimmungen vorgenommen, jetzt § 3 Abs. 3 Nr. 8: „eine Mahd von Wegeseitenrändern vor dem 01.09. eines jeden Jahres,“

Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst und die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen in Abs. 4 wird um „Nr. 8“ ergänzt, um für Ziele des Artenschutzes von dieser Schutzbestimmung abweichen zu können.

Zu 14. nicht folgen

Durch den Verweis auf den § 11 NWaldLG, welcher ordnungsgemäße Forstwirtschaft definiert: „[...] nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis [...]“, hält die UNB es für richtig, auch die dort verwendete Bezeichnung „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ zu verwenden.

<p>15. Zur Umsetzung des Verschlechterungsverbots ist es zwingend, die Forstwirtschaft nur freizustellen, „soweit sie nicht zur Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustands der in der Verordnung genannten Schutzgüter führt“. Dies ist auch eine notwendige Auffangvorschrift für im Einschränkungskatalog nicht berücksichtigte Fälle.</p> <p><u>Auf Waldflächen, die aktuell keinen FFH-LRT darstellen:</u></p> <p>16. Zu a) – c) Die Vorgaben zu standortfremden und nicht lebensraumtypischen Baumarten sind notwendig, um das Verschlechterungsverbot umzusetzen bzw. entsprechen den LÖWE-Vorgaben, die nach dem Unterschutzstellungserlass einzubeziehen sind und werden begrüßt. Es fehlen aber entsprechende Regelungen auf den Flächen mit Wald-LRT, also den größten und wichtigsten Flächen, was widersinnig ist. Diese Vorgaben müssen für alle Waldflächen gelten und deshalb unter Nr. 3 aufgeführt werden.</p> <p>17. Zu d) Die Vorgaben zur Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen sind sinnvoll und wegen des Verschlechterungsverbots und aus artenschutzrechtlichen Gründen auch zwingend. Sie gelten aber unverständlicherweise nicht für die Flächen mit Wald-LRT. Diese Vorgaben müssen für alle Waldflächen gelten und deshalb unter Nr. 3 aufgeführt werden.</p> <p>18. Zu e) Es reicht nicht aus, nur einen Totholzbaum pro Hektar zu erhalten. Nach der verwendeten Definition würde dafür schon ein 0,6 m³ großes Stammstück genügen. Nach dem LÖWE-Erlass soll in den Landesforsten ein Wert von 10 m³/ha angestrebt werden. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist bei Unterschreitung von 40 m³ starkes Totholz/ha ein kritischer Rückgang der Artenvielfalt nachgewiesen. Da der LÖWE-Erlass fordert, dass grundsätzlich alles stehende Totholz erhalten werden soll und die LÖWE-Vorgaben bei Schutzverordnungen im Landeswald zu berücksichtigen sind, sollte in</p>	<p>Die hier geforderte gute fachliche Praxis wird in § 5 Abs. <u>2</u> BNatSchG erwähnt und gilt für die landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Zu 15. nicht folgen Hinsichtlich des Einschränkungskatalogs ist die UNB an den Walerlass gebunden. Dieser gibt Einschränkungen der Forstwirtschaft vor, die die Einhaltung des Verschlechterungsverbots vollumfänglich gewährleisten sollen. Zur besseren Lesbarkeit der VO wird der Zusatz nicht aufgenommen.</p> <p>Zu 16. Kenntnisnahme Hier gilt es zu differenzieren: Regelungen zu standortfremden und nicht standorttypischen Baumarten auf Nicht-LRT-Flächen sind im § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung bereits enthalten. Es wurde also mit den NLF am 09.11.2015 über den Wald-Erlass hinaus vereinbart, komplett auf die Einbringung von standortfremden und nicht standorttypischen Baumarten auf Nicht-LRT-Flächen zu verzichten. Im § 4 Abs. 4 Nr. 2 ist geregelt, dass auf LRT-Flächen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten eingebracht werden dürfen (Wald-Erlass fordert 80%). s. hierzu auch 10. (Anpassungen an den Walerlass) Nr. 2 und Bewirtschaftungs-Plan</p> <p>Zu 17. folgen Bei der Forderung handelt es sich um eine Regelung die über den Walerlass hinausgeht. Der Absatz konnte aber nach Rücksprache mit den NLF am 12.11.2015 nach § 4 Absatz 4 Nr. 3 verschoben werden, jetzt also § 4 Abs. 4 Nr. 3 i) mit Geltung für alle Waldflächen im NSG.</p> <p>Zu 18. teilweise folgen Die nach LÖWE-Erlass angestrebten Mengen von 10m³/ha beziehen sich bereits auf Totholz ab einem BHD ab 30 cm. Der Wald-Erlass gibt für starkes Totholz einen BHD von mind. 50 cm an. Nach Rücksprache mit den NLF am 18.12.2015 wird § 4 Absatz 4 Nr. 1 e) jetzt d) und Nr. 2 d) wie folgt angepasst: „[auf der gesamten Waldfläche ist stehendes Totholz zu belassen; weiterhin] sind/ist je vollem Hektar Fläche mindestens ein Stück (bei Wald ohne FFH-LRT)</p>
---	--

der Schutzverordnung für alle Flächen unter Nr. 3 geregelt werden, dass das vorhandene starke Totholz belassen wird. Sofern eines Tages sehr hohe Totholzwerte erreicht sein sollten, kann ggf. eine gewisse Nutzung durch Befreiung zugelassen werden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 (Freistellungen für LRT-Flächen

Ziel: Ausprägung A, zumindest in Teilflächen. Das bedeutet:

19. Zu a) Altholzbestände auf > 35 % der Fläche belassen. Laut E+E-Plan machen die Altholzbestände gegenwärtig auch etwa diesen Wert aus. Eine Reduzierung des Altholzes wäre deshalb ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.
20. Zu b) Mindestens sechs Habitatbäume/ha bis zum Zerfall belassen.
21. Zu c) Für LRT-Flächen sind 2 Stück Totholz zu wenig, s. o. Forderung zu 18.
22. Zu d) Der Mindestabstand der Rückegassen muss nach dem Unterschutzstellungserlass nicht nur auf befahrungsempfindlichen Standorten, sondern auch in Altbeständen 40 m betragen. Die Beschränkung ist entsprechend zu ergänzen. Wir fordern außerdem für die hinreichende Konkretisierung der Vorschrift als Bestandteil der Verordnung eine Karte, auf der die Flächen markiert sind, für die das gilt. Ergänzt werden muss noch, dass eine Befahrung außerhalb der Wege und Feinerschließungslinien unterbleiben muss (s. (Unterschutzstellungserlass).

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 (Regelungen für alle Flächen):

23. Zu a) Es ist unzureichend, dass nur der Holzeinschlag zeitlich begrenzt wird. Nach dem Unterschutzstellungserlass muss dies für den gesamten Vorgang der Holzentnahme, also auch für das Holzlücken, sowie für die Pflege gelten.

/zwei Stück (bei Wald mit FFH-LRT) stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen; [inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamtotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar anzustreben].“

Zu 19. **nicht folgen**
Siehe Stellungnahme zu 6. und 7.

Zu 20. **nicht folgen**
Siehe Stellungnahme zu 6. und 7.

Zu 21. **teilweise folgen**
Siehe Stellungnahme zu 18.

Zu 22. **teilweise folgen**
Die Thematik der Mindestabstände in Altbeständen und der Befahrung wurde an den aktuellen Wald-Erlass angepasst, s. § 4 Abs. 4 Nr. 2 e und f.
Siehe hierzu auch 10. (Anpassungen an den Walderlass) Nr. 4 und 5.

Eine Festsetzung in der Verordnungskarte wird von Seiten der UNB für nicht sinnvoll erachtet. Allerdings sind die Altbestände bereits in der Betriebskarte, welche ein Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist, festgehalten. Hinsichtlich der befahrungsempfindlichen Standorte wird seitens der UNB angeregt, bei Erstellung des nächsten Bewirtschaftungsplans eine entsprechende Übersichtskarte aufzunehmen.

Zu 23. **teilweise folgen**
Nach Rücksprache mit den NLF am 12.11.2015 wird Holzeinschlag durch Holzentnahme ersetzt. Die Pflege bleibt weiterhin freigestellt. Der Absatz bezieht sich auf alle Waldflächen und nicht wie im Wald-Erlass nur auf Altholzbestände auf LRT-Flächen, so dass auch hier eine Regelung über den Walderlass hinaus getroffen werden konnte.
siehe hierzu auch 10. (Anpassungen an den Walderlass) Nr. 6

24. Zu b) und c) Die Freistellung von Kahlschlägen bis 1 ha in Eichenwäldern im Verordnungsentwurf widerspricht der guten fachlichen Praxis nach BNatSchG und stellt eine massive Verschlechterung des Erhaltungszustands dar. Nach dem neuen Unterschutzzstellungserlass sollen Kahlschläge generell nicht mehr freigestellt werden. So muss auch hier verfahren werden.

25. Zu g) Bodenschutzkalkung, wenn nicht einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt: Eine Kalkung führt zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung. Das kann nicht im Sinne der Schutzziele sein. Die Verbände fordern daher, Kalkungen nicht freizustellen.

26. Zu j) Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde: Die LRT 9110 und 9190 haben sich in der Vergangenheit so entwickelt, wie sie heute vorgefunden werden. Entwässerungsmaßnahmen können der Förderung der LRT zu keiner Zeit dienen. Die Verbände fordern daher, Entwässerungsmaßnahmen nicht freizustellen.

Zu § 7 (Pflege und Entwicklung):

27. In Anlehnung an den LÖWE-Erlass 2013 wird überdies angeregt, die Wegränder zu verbreitern und die inneren und äußeren Waldränder lichter – hin zu einem lockeren, stufigen Aufbau – zu gestalten.

Zu 24. **nicht folgen**

Absatz wird nicht angepasst. Der Walderlass definiert Kahlschläge gem. § 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG als Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken. Damit handelt es sich vorliegend bei den freigestellten Kahlschlägen nicht um Kahlschläge laut Definition des Walderlasses, da der 1 ha nicht überschritten wird.

Kleinkahlschläge sind zudem nach Rücksprache mit den NLF weiterhin die vielversprechendste Maßnahme für eine erfolgreiche Eichenverjüngung. Diese Vorgehensweise wird zudem vom NLWKN im gemeinsam mit den NLF entworfenen Eichenmerkblatt (Entscheidungshilfen zur Bewirtschaftung der Eiche in Natura 2000 Gebieten) empfohlen. Zur Verdeutlichung wird „Kahlschläge bis 1 ha“ in „Kleinkahlschläge bis 1 ha“ abgeändert.

Zu 25. **nicht folgen**

Die Vorgabe richtet sich nach den Vorgaben des Wald-Erlasses „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ nebst Anlage.

Entsprechende Maßnahmen müssen zumindest vorab angezeigt werden und werden durch die UNB auf deren Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung geprüft.

Zu 26. **teilweise folgen**

Die Vorgabe richtet sich nach dem o.g. Erlass. Entwässerungsmaßnahmen die die Sonderbiotope (Moor, Kleingewässer) beeinträchtigen würden sind aufgrund des Verschlechterungsverbot nicht zulässig, s. auch § 2 Abs. 5 Nr. 1 a) der VO. Alle Entwässerungsmaßnahmen bedürfen zudem der Zustimmung der UNB und werden durch die UNB auf deren Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung geprüft und sind somit nicht grundsätzlich freigestellt.

Zu 27. **teilweise folgen**

Die Pflege und der Erhalt der Waldränder sind im Bewirtschaftungsplan geregelt. Es wurde zwischen NLF und UNB am 12.11.2015 vereinbart, die Entwicklung der Waldränder bei Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans in diesen zu integrieren.

7. Landesforsten (gemeinsame Stellungnahme von WÖN, Nds. Forstamt Nienburg und Nds. Forstplanungsamt)	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>01.12.2015</p> <p>- grds. keine Bedenken, hier: Einschränkungen/Ergänzungen –</p> <p><u>Zu § 2 (1):</u></p> <p>1. Es wird, wegen der besseren Lesbarkeit, angeregt, den Satz „Die 140 jährigen Buchenwälder im Bereich ...“ in „Die derzeit 140 jährigen Buchenwälder im Bereich ...“ zu ändern.</p> <p><u>Zu § 2 (5) b):</u></p> <p>2. Der Satz „Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten, im Bereich des Naturwaldes (Bestandteil der Prozessschutzzone) in einem hervorragenden Erhaltungszustand.“ sollte hier gestrichen und unter § 2 (1) aufgenommen werden. Hiermit wird erreicht, dass der Fokus auf den Gesamterhaltungszustand des LRT gelegt wird, wie es die entsprechenden Erlasse fordern. Die Bewertungsrichtlinien des NLWKN (2012) für FFH LRT sagen hier: „Für die Bewertung eines LRT im FFH Gebiet ist die summarische Bewertung aller Vorkommen eines LRT im jeweiligen FFH-Gebiet ausschlaggebend.“ (NLWKN, 2012).</p> <p><u>Zu § 3 (2):</u></p> <p>3. Die Burckhardtshöhe ist, anders als der Hägerdorn, eine Naherholungsgebiet mit regem Besucherverkehr. Für einen wesentlichen Teil des Erholungsgebietes das allgemeine Waldbetretungsrecht aufzuheben dient nicht dem Schutzzweck und fördert nicht die Akzeptanz einer derartigen Schutzgebietsausweisung. Zudem ist die Einhaltung kaum zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen sind - wenn überhaupt – nur mit erheblichem Aufwand zu verfolgen und ggf. zu ahnden. §3 (2) ist zumindest für die Burckhardtshöhe entbehrlich.</p>	<p>Zu 1. folgen § 2 Absatz 1 wie folgt angepasst: <i>„Die [derzeit] 140 jährigen Buchenwälder im Bereich [...]“</i></p> <p>Zu 2. teilweise folgen Da der hervorragende Erhaltungszustand des Naturwaldes (EHZ A) eine Besonderheit darstellt, sollte diese auch genannt werden. Zu Verdeutlichung des insgesamt guten Erhaltungszustandes des LRT, wird der Satz in § 2 Abs. 5 b) jedoch wie folgt umgeändert: <i>„Der Lebensraumtyp befindet sich [unter Berücksichtigung des Naturwaldes, welcher sich in einem hervorragenden („A“) Erhaltungszustand befindet], insgesamt in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand].“</i></p> <p>Zu 3. nicht folgen <i>siehe hierzu 2. (Stellungnahme Samtgemeinde Grafschaft Hoya) Nr. 2</i></p>

Zu § 4:

4. wie telefonisch besprochen, wird es als problematisch gesehen, das Gebiet in Zonen aufzuteilen, da die Gefahr besteht, dass dann die Prozessschutzflächen nicht zum Erreichen der Ziele auf ganzer Fläche angerechnet werden. Um dieses dennoch zu gewährleisten, wird ein neuer Absatz 4 mit folgender Formulierung vorgeschlagen:

(4) Innerhalb der Prozessschutzzone findet keine Forstwirtschaft statt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt formuliert:

(5) Auf den übrigen geschützten Waldflächen ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung nach folgenden Maßgaben freigestellt:

In § 4 Abs. 4 Nr. 1 e wird zur Klarstellung explizit auf die Anrechnung der Prozessschutzzone hingewiesen:

e) je vollem Hektar Fläche (unter Anrechnung der Prozessschutzzone) ist mindestens ein Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen.

§ 4 (4) Nr. 2.:

5. Der erste Satz: „auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9110 oder 9190, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme den Gesamterhaltungszustand „B“ (Anlage) und „C“ aufweisen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben.“ sollte aus den bereits genannten Gründen wie folgt formuliert werden:

„auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9110 oder 9190, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, unter Berücksichtigung der Prozessschutzzone, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben.“

Zu 4. nicht folgen

In der Begründung zur VO wird bereits hinreichend darauf hingewiesen, dass die Prozessschutzzone bei der Anrechnung des Gesamterhaltungszustandes zu berücksichtigen ist bzw. wird: „Die Bereiche der Prozessschutzzone weisen Flächen des LRT 9110 in einem guten bis hervorragenden Erhaltungszustand auf und tragen somit zu einem erheblichen Teil zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes des LRT im NSG bei.“

Der geforderte neue Absatz 4 wird nicht in die Verordnung aufgenommen, da er zudem sinngemäß bereits unter § 3 Abs. 3 Nr. 7 der Verordnung vorhanden ist.

Die vorgeschlagene Formulierung „auf den übrigen geschützten Waldflächen“ wird nicht übernommen, da die Forstwirtschaft innerhalb der Prozessschutzzone gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 7 bereits verboten ist. Die Freistellungen in § 4 dürfen sich damit auch nur auf die Flächen außerhalb dieser Zone beziehen, was durch die aktuelle Formulierung in der Verordnung nochmal deutlich wird.

Die vorgeschlagene Formulierung von § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) (Regelung für Nicht-LRT-Flächen) kann von Seiten der UNB nicht nachgekommen werden, da die Nicht-LRT-Flächen nicht in die Bewertung des Gesamterhaltungszustandes der LRT einfließen.

Die zuvor geführten Gespräche bezogen sich zudem immer auf die Anrechnung der Prozessschutzzone zur Bewertung des Gesamterhaltungszustandes der LRT-Flächen. (s. hierzu auch die folgende Forderung Nr. 5 bzw. die entsprechende Stellungnahme der UNB).

Zu 5. folgen

s. Stellungnahme zu 4.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 S. 1 wird wie folgt angepasst: „auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9110 oder 9190, die [...] [unter Berücksichtigung der Prozessschutzzone], den Gesamterhaltungszustand [...]“.“

<p><u>§ 4 (4) Nr. 2. f):</u> 6. Aufgrund der Dauerwaldbewirtschaftung wird es die in heutiger Form noch vorkommenden gleichaltrigen Waldbestände in Zukunft in den Landesforsten nicht mehr geben. Die Bestände werden vielschichtig, das heißt, es werden auf kleinster Fläche Bäume jeden Alters und Durchmessers zu finden sein. Um die Pflege dieser vielschichtigen Bestände zu gewährleisten und bestandschonend arbeiten zu können, ist eine Erschließung mit Gassenabständen von 20 Metern erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, den Satz wie folgt umzuformulieren: „... und in Altholzbeständen ohne zweite oder dritte Baumschicht mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander.“</p> <p><u>§ 4 (4) Nr. 3. a):</u> 7. Der Absatz a) „den Holzeinschlag zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres; ausgenommen sind Flächen mit einem Nadelholzanteil ab 70 Prozent“ sollte wie folgt formuliert werden: „den Holzeinschlag zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Flächen mit einem Nadelholzanteil ab 70 Prozent“.</p> <p><u>§ 7 (1):</u> 8. Die Formulierung „... den jeweils gültigen Erlassvorgaben ...“ im ersten Satz sollte durch „... dieser Verordnung ...“ ersetzt werden.</p> <p><u>§ 7 (2) Nr. 1.</u> 9. Der Halbsatz „im Randbereich des NSG und“ kann gestrichen werden, da es nicht sinnvoll ist, die Bestände im gesamten Randbereich des NSGs aufzulichten.</p>	<p>Zu 6. nicht folgen Die UNB ist an die Mindestanforderungen des Walderlasses gebunden. Die Forderung geht über den Walderlass hinaus bzw. stellt eine zu starke Abweichung dar. Laut NLF müssen forstwirtschaftliche Maßnahmen im mehrschichtigen Dauerwald nur alle 5-10 Jahre durchgeführt werden. Ggf. ist dann eine Ausnahmegenehmigung durch die UNB zu prüfen.</p> <p>Zu 7. folgen Wird angepasst. <i>Siehe hierzu auch 10. (Anpassungen an den Walderlass) Nr. 6</i></p> <p>Zu 8. teilweise folgen Der Absatz wird wie folgt angepasst: „Der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben [und auf Grundlage dieser Verordnung] [...] erstellte Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplan [...].“</p> <p>Zu 9. folgen Der besagte Halbsatz wurde gestrichen.</p>
<p>8. Anpassungen durch die Verwaltung aufgrund von kurz vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens bekannt gewordenen Informationen</p>	
<p>Der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass geplant ist, einen Radweg an der L330</p>	<p>Die L330 ist zwar nicht Bestandteil des FFH-Gebietes/ geplanten NSG, führt aber</p>

zu bauen.	<p>durch dieses hindurch, so dass es bei einem solchen Bauvorhaben sinnvoll ist, entsprechende Regelungen in die VO vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens aufzunehmen. Die Verordnung wurde somit an den folgenden Stellen ergänzt:</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3: „Allgemein freigestellt sind 3. Die Unterhaltung und Verkehrssicherung [...]. [Straßenbauliche Maßnahmen an der L 330, die sich auf das FFH-Gebiet auswirken wie z.B. Ausbau oder die Anlage eines Radweges, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde].“</p> <p>§ 4 Abs. 7: „[...] genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung [oder Erlaubnis] sowie [...].“</p> <p>§ 6 Abs. 1: Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn [...] gegen die Zustimmungsvorbehalte [...]“</p> <p>§ 8: „ordnungswidrig [...] ohne dass eine erforderliche Zustimmung, [Erlaubnis] oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.“</p>
9. Redaktionelle Anpassungen der Verwaltung	
<p>1. Vereinheitlichung/ Anpassung an vorherige Verordnungen, hier: Hägerdorn</p> <p>2. Anpassungen an die Musterverordnung vom NLWKN</p> <p>3. Korrektur</p>	<p>Zu 1.</p> <p>§ 7 wird hinsichtlich des Namens ergänzt: „Pflege- und Entwicklungs-maßnahmen und [Wiederherstellungsmaßnahmen]“</p> <p>§ 7 Abs. 2 S. 1: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann [...] durchführen [oder anordnen], um die Erhaltungsziele des § 2 zu erreichen.“</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 S. 1: „auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9110 oder 9190, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme den Gesamterhaltungszustand „B“ (Anlage) und [oder] C [...].“</p> <p>Zu 2.</p> <p>§ 4 Abs. 2 b: „[...] die Durchführung von Maßnahmen b) durch Bedienstete anderer Behörden [...]; [die Durchführung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde],“</p> <p>Zu 3.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b: „Standortfremde oder nicht lebensraumtypische [standorttypische] Gehölzbestände [...].“</p> <p>§ 2 Abs. 1: „[Sonder]biotop“</p>

	<p>§ 2 Abs. 3: „Hochmoor“ und „[...] in ihrer Funktion des [als] Biotoverbundes [...]“ § 2 Abs. 6: „die in den §§ 3 und 4 Abs. 4 [...] des [der] im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps [en].“ § 2 Abs. 5: Definierung der Erhaltungszustände (günstig = „B“ oder „A“; mittel bis schlecht = „C“, gut = „B“, hervorragend = „A“) in Nr. 1 a) – d)</p> <p>Aufgrund des Sparsamkeitsgrundsatzes (Ziel: weniger Schilder) und einer Vereinfachung der Umsetzung in die Praxis wird das Wegegebot in § 3 Abs. 2 neu formuliert. Anstatt: „das NSG darf außerhalb der im Gelände gekennzeichneten Wege nicht betreten werden“, nun: „Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden. Davon ausgenommen sind Trampelpfade, Feinerschließungslinien, Waldschneisen o. ä., sowie im Gelände sichtbar gesperrte Wege.“ § 3 Abs. 3 Nr. 4 und 5 werden entsprechend angepasst.</p> <p>Das FFH-Gebiet ist identisch mit dem NSG, so dass die Formulierung „FFH-Gebiet“ in § 4 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 durch „NSG“ ersetzt wird.</p>
<p>10. Anpassungen der Verordnung aufgrund des neuen und überarbeiteten Erlasses „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015</p>	<p>Zwingend vorzunehmende Änderungen / Anpassungen der VO</p>
<p>1. Die Forstwirtschaft ist auch hinsichtlich der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen freizustellen.</p> <p>2. Abschnitt B II Nr. 1 d) und Nr. 2 a) Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit LRT: auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche sind lebensraumtypische Baumarten zu erhalten und zu entwickeln. Bei künstlicher Verjüngung sind ausschließlich lebensraumtypische Baumarten einzubringen und dabei auf mind. 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.</p>	<p>Zu 1. folgen § 4 Abs. 4 S. 1 wird entsprechend ergänzt: „[...] die ordnungsgemäße Forstwirtschaft [...] einschließlich der Errichtung [...] [und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen] nach folgenden Maßgaben freigestellt.“</p> <p>Zu 2. teilweise folgen Der Bewirtschaftungsplan der NLF von 2011 sieht vor, nur lebensraumtypische Baumarten einzubringen. In einem Gespräch konnte dieses Vorgehen nochmals bestätigt werden. § 4 Abs. 4 Nr. 2 (Vorgaben für Waldflächen mit LRT) wird daher entsprechend ergänzt: „ a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten, mit mind. 80 % lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf der Verjüngungsfläche,“</p>

<p>3. Der Erlass ermöglicht nun auf LRT-Flächen mit Erhaltungszustand B oder C die Forderung von 2 Stück stehendem oder liegendem Totholz im Bestand anstatt 1 Stück</p> <p>4. Neu eingefügt: Eine Befahrung des Gebiets außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.</p> <p>5. Abschnitt B I Nr. 2 d Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit LRT: Feinerschließungslinien müssen nun auch in Altholzbeständen einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.</p> <p>6. Abschnitt B I Nr. 4 d Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit LRT: die Holzentnahme in Altholzbeständen ist nun nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde außerhalb des Zeitraumes vom 01.03 bis 31.08 durchzuführen.</p> <p>7. Abschnitt B I Nr. 1 Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit LRT: Kahlschläge unterbleiben und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femelhieb oder Lochhieb.</p>	<p>Die nachfolgende Aufzählung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 3. folgen § 4 Abs. 4 Nr. 2 c), jetzt d) wird wie folgt geändert; [...] <i>„je vollem Hektar Fläche ist [sind] mindestens ein [zwei] Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz im Bestand zu belassen.“</i></p> <p>Zu 4. folgen § 4 Abs. 4 Nr. 2 e) wird neu eingefügt: <i>„keine Befahrung des Gebiets außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.“</i> Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.</p> <p>Zu 5. folgen § 4 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt: <i>„f) keine Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten, gemäß Bodenschutzmerkblatt der [Niedersächsischen Landesforsten] (NLF), [und in Altholzbeständen] mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander.“</i></p> <p>Zu 6. teilweise folgen In Absprache mit den NLF am 12.11.2015 wurde die Regelung nicht auf Altholzbestände begrenzt und nicht nur auf Waldflächen mit LRT beschränkt sondern allgemein festgelegt; ausgenommen wurden Bestände ab 70 Prozent Nadelholzanteil. § 4 Abs. 4 Nr. 3 a) wird wie folgt ergänzt: <i>„[die Holzentnahme] zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres [ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde]; ausgenommen sind Flächen mit einem Nadelholzanteil ab 70 Prozent.“</i></p> <p>Zu 7. teilweise folgen In Absprache mit den NLF am 12.11.2015 wurde die Regelung nicht nur auf Waldflächen mit LRT beschränkt, sondern allgemein festgelegt. Ausgenommen wurden Kahlschläge zur Verjüngung der Eiche. s. hierzu auch 6. (Stellungnahme LABÜN) Nr. 24 § 4 Abs. 4 Nr. 3 b) wird wie folgt ergänzt: <i>„die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb [oder Lochhieb] vollzogene Holzentnahme; ausgenommen sind Kahlschläge zur Verjüngung von</i></p>
---	---

<p>8. Abschnitt B I Nr. 9 Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit LRT: Instandsetzung von Wegen. Zusätzlich wird die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter freigestellt.</p> <p>9. Abschnitt B I Nr. 10 Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit LRT: Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p> <p>10. „Als deklaratorische Vorschrift ist der folgende Hinweis aufzunehmen: Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“</p>	<p><i>Eichenbeständen mit einer Größe unter 1 ha,“</i></p> <p>Zu 8. folgen § 4 Abs. 4 Nr. 3 h) jetzt g) wird wie folgt ergänzt: <i>„die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; [freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter],“</i></p> <p>Zu 9. folgen § 4 Abs. 4 Nr. 3 i) jetzt h) wird wie folgt ergänzt: <i>„den [Neu- und] Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,[...]“</i></p> <p>Zu 10. folgen es wird ein neuer Paragraph 8 mit entsprechendem Wortlaut, ergänzt um Angaben zur Fassung und Fundstelle (vom 18.01.2013, Nds. MBl. 2013, 16), eingefügt. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst.</p>
--	--